

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943
1923**

56 (2.8.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 56

Karlsruhe, den 2. August

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

388. Nachtdienstzuschlag.

(A 2. Zb 9.)

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 20 063 vom 21. Juli 1923.

Entsprechend der mit den Spitzenorganisationen erzielten Verständigung wird der Nachtdienstzuschlag für Arbeiter mit Wirkung vom Juli 1923 ab auf 1000 M für die Stunde festgesetzt.

Dieselbe Erhöhung tritt auch für die Beamten und Angestellten ein, denen eine Nachtdienstzulage zufließt. Diese Regelung gilt als im Sinne des Besoldungsperrgesetzes.

II. Für die in Schweizer Währung auszahlenden Nachtdienstzulagen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. (Amtsblatt-Nr. 2, Amtsblatt 1/1923.)

389. Umzugskosten.

(A 2. R 29.)

Vorgang: Verfügung Nr. 332, Amtsblatt 48/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13. Juli 1923, I B 19 341.

Die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut der Beamten bei Versetzungen (vgl. Nr. 13 c des Rundschreibens vom 16. Juli 1920 — I B 12 597 —) werden in Abänderung meines Rundschreibens vom 26. Juni 1923 (R.V.B. S. 207) für Umzüge vom 16. Juli 1923 ab wie folgt festgesetzt:

Stufe I auf 60 Millionen Mark,	Stufe III auf 120 Millionen Mark,
Stufe II auf 90 Millionen Mark,	Stufe IV auf 160 Millionen Mark,
Stufe V auf 200 Millionen Mark.	

II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 13 c des Abschnittes B entsprechend zu ändern.

390. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 6 a. Zb 80. Nr M 1535.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27. Juli 1923, E. II. 22. Nr. 7696/23:

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden mit Wirkung vom 16. Juli 1923 ab wie folgt festgesetzt:

I. Das Stundengeld (§ 1¹ der D.V.N.B.):

I. Beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer <i>M</i>	für Reservelokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer <i>M</i>
1. im Zugdienst	1300.—	1000.—
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	450.—	360.—
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimdienststelle	230.—	180.—

II. Beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer <i>M</i>	für Oberschaffner, Wagenaufseher und Schaffner <i>M</i>
1. im Zugdienst	1200.—	930.—
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimbahnhofes	360.—	270.—
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimdienststelle	230.—	180.—

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1³):

	für Lokomotivführer, Reserve-lokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Triebwagenführer, Waggonaufseher, Oberbahnwächter und Schaffner
	für die Stunde mit		
	ein- und zweiachsigen Lokomotiven	drei- und mehrachsigen Lokomotiven	
	M	M	M
1. im Schnellzugdienst	2200.—	2900.—	930.—
2. im Personen- und Güterzugdienst	} 1900.—	} 2300.—	1000.—
3. im schweren Güterzugdienst			1300.—
4. im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimatbahnhofes			270.—
5. im übrigen Lokomotivdienst	270.—	360.—	
6. bei Packwagenleerfahrten als Zugführer (gemäß Ziffer 15 a der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	270.—
7. bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofes (Ziffer 14 der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	270.—

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf 6400
- und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 7500
- b) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Pritsche auf 7500
- und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 8600
- c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Pritsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes.

4. Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.B.A.B. zu zahlende Zuschlag von 480 M wird auf 860 M erhöht.
Die Änderung der D.B.A.B. bleibt vorbehalten.

Nr. 391. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.

(A 8. Zb 104. Nr. M 15)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 23079/23 vom 26. Juli 1923:

Entsprechend den mit Erlaß vom 20. Juli 1923 — E. II. 92. Nr. 23059/23 —, betreffend Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter, bekanntgegebenen Änderungen des § 15 Lohnarbeitsvertrag sind auch die mit Erlaß vom 6. Juli 1923 — E. II. 92/90. Nr. 22958/23 — (die auf dem Umdruck irrig mit 22985/23 angegebene Geschäftsnummer ist zu berichtigen) für die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte festgesetzten Sätze mit Wirkung vom 16. Juli 1923 wie folgt zu ändern:

- der Satz von bisher 30 000 M erhöht sich auf 54 000 M,
- die Sätze von bisher 15 000 M erhöhen sich auf 27 000 M,
- der Satz von bisher 7 500 M erhöht sich auf 13 500 M,
- die Sätze von bisher 3 750 M erhöhen sich auf 6 750 M.

Die Zuschläge für besonders teure Orte von bisher 1000 und 2000 M erhöhen sich auf 1500 und 2500 M.
Der Zuschlag von 2000 M zum Übernachtungsgeld für besonders teure Orte wird auf 3500 M erhöht.

II. Der Erlaß E. II. 92/90. Nr. 22958/23 ist unter Nr. 340 im Amtsblatt 1923 bekanntgegeben.

Nr. 392. Reichsverfassungsktag.

(A 2. Zb)

Verordnung des Badischen Staatsministeriums vom 21. Juli 1923.

- 1. In § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 11. November 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der damit zusammenhängender Gesetze betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 521), wird zwischen den Worten „Fronleichnamstag“ und „Allerheiligen“ eingeschaltet: „der 11. August (Reichsverfassungsktag)“.
- 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Nr. 393. Steuerabzug.

(Ar 11. R 27.)

1. Mit Wirkung vom 1. August 1923 an werden die Absätze 2 und 3 der Ziffer 2 der Verfügung Nr. 21, Amtsblatt 3/1923, wie folgt geändert:

Der Steuerabzug ermäßigt sich im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für

	volle Monate M	volle Wochen M	volle Arbeitstage M	kürzere Zeiträume M
a) für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau um je <i>Die zur Haushaltung zählende Ehefrau wird auch dann bei dem Ehemann berücksichtigt, wenn sie Arbeitslohn bezieht und daher auch ihrerseits selbst Anspruch auf Ermäßigung gemäß a und c hat;</i>	24 000	5 760	960	240
b) für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind (Eigenkind, Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekind sowie deren Abkömmlinge) um <i>Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;</i>	160 000	38 400	6 400	1 600
c) zur Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 E.St.G. zulässigen Abzüge (Werbungskosten u. a.) um	200 000 monatlich	48 000 wöchentlich	8 000 täglich	2 000 für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden

Auf Antrag kann eine Erhöhung der Beträge unter c zugelassen werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 E.St.G. den Betrag von monatlich 2000 000 M um mindestens 200 000 M monatlich übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt, das auch das Steuerbuch berichtigt.

2. Die neuen Ermäßigungen sind bei jeder nach dem 31. Juli 1923 erfolgenden Zahlung von nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenem Arbeitslohn zu berücksichtigen. Für Lohnempfänger mit wöchentlicher Lohnzahlung sind sie erstmals auf den Steuerabzug vom Lohn für die am Sonntag, den 29. Juli 1923, früh 6 Uhr beginnende Lohnwoche anzuwenden.

3. Die bei monatlicher oder wöchentlicher Lohn- oder Gehaltszahlung zu berücksichtigende Ermäßigung des Steuerabzugs beträgt ab 1. August 1923 bei einer Gesamtzahl der mittellosen Angehörigen und minderjährigen Kinder von

	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) bei einem unverheirateten od. verwitweten Arbeitnehmer	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
monatlich	224 000	384 000	544 000	704 000	864 000	1 024 000	1 184 000	1 344 000	1 504 000	1 664 000	1 824 000
wöchentlich	53 760	92 160	130 560	168 960	207 360	245 760	284 160	322 560	360 960	399 360	437 760
b) bei einem verheirateten Arbeitnehmer											
monatlich	248 000	408 000	568 000	728 000	888 000	1 048 000	1 208 000	1 368 000	1 528 000	1 688 000	1 848 000
wöchentlich	59 520	97 920	136 320	174 720	213 120	251 520	289 920	328 320	366 720	405 120	443 520

4. Da bei der Gehaltszahlung für Juli—September die neuen Ermäßigungen nicht berücksichtigt werden konnten und soweit die Berücksichtigung auch bei der Gehaltszahlung an die Monatsempfänger am 1. August nicht erfolgte, ist der Ausgleich entweder bei einer der nächsten Zahlungen durch Kürzung des Steuerbetrags oder an Hand besonderer Zahlungslisten durch Barzahlung (an Vierteljahrsempfänger durch Überweisung) vorzunehmen. Im letzteren Falle sind die Beträge im Verzeichnis der Steuerabzüge und in den Steuerabzugslisten abzugeben. Höchstens darf bei Vierteljahrsempfängern der am 1. Juli 1923 für August und September einbehaltene Betrag zuzüglich des Steuerabzugs für diese beiden Monate von der Gehaltserhöhung ab 1. Juli 1923 (Diensttelegramm Nr. 311 vom 9. Juli 1923) und abzüglich der gemäß Verfügung Ar 11. R 27 (Amtsblatt-Beilage 38/1923) bewirkten Rückvergütung, soweit sie auf August und September entfällt, ausgeglichen werden, bei Monatsempfängern höchstens der für den Monat August tatsächlich einbehaltene Betrag.

Nr. 394. Kinderzuschlag für Arbeiter (§ 6 L.T.B.).

(A 8. Zb 102. Nr. M 1509.)

Nach Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 25. Juli 1923 — E. II. 92. Nr. 23 105/23 — sind für die Gewährung des Kinderzuschlags an Arbeiter ab 1. Juli 1923 folgende Bestimmungen maßgebend:

Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und wenn sie
2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrags zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 395. Empfangsanzeigen.

(B 19. Bb 2)

Mit sofortiger Wirkung ist der Empfang der Verfügungen der Reichsbahndirektion über Sonderzüge, Fahrplanänderungen, Zug-einstellungen, Gleissperren udgl. nicht mehr dem Betriebsbüro der Reichsbahndirektion, sondern von allen — also auch den technischen — Ortsstellen der Betriebsinspektion, und zwar seitens der Ortsstellen des Betriebs- und Verkehrsdienstes der vorgeetzten, seitens der technischen Ortsstellen der dem Stationsamt ihres Dienstortes vorgeetzten Betriebsinspektion zu melden. Stationen, denen Blockstellen und Haltepunkte unterstellt sind, zeigen den Empfang zugleich für diese Stellen an, nachdem sie sich vergewissert haben, daß die Verfügungen dort eingegangen sind. Empfangsanzeigen der Bezirksstellen an die Reichsbahndirektion sind nur noch auf besondere Anordnung zu erstatten. Die Betriebsinspektionen überwachen den rechtzeitigen Eingang der Empfangsanzeigen, die in der Regel schriftlich unter Benutzung des den Verfügungen beigegebenen Vordrucks, in dringenden Fällen telegraphisch oder fernmündlich zu geben sind. Die zurzeit in Gebrauch befindlichen Vordrucke (grüne Eisenbahndienstkarten) sind unter Änderung der Anschrift aufzubrauchen; künftig wird zum Vordruck gewöhnliches Schreibpapier verwendet.

Bei § 66 (5) F.-B. Vormerkung machen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 396. Eisenbahnverkehrsordnung.

(C 31. Vb. 9.)

I. Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 12. Juli 1923.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1859) wird die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 wie folgt geändert:

1. § 16 (5) erhält den Wortlaut: „Wer ohne die Absicht mitzureisen in einem zur Abfahrt bereitstehendem Zug angetroffen wird oder einen Platz belegt, hat 20 000 M zu entrichten. Für Begleiter von kranken und hilfsbedürftigen Personen können Ausnahmen zugelassen werden.“
2. Es werden erhöht in den §§ 16 (2), (4) und 27 (5) die Fahrpreiszuschläge von 100 auf 3000 M und von 500 M auf 20 000 M und in den §§ 17 (4) und 18 (5) der Zuschlag für Übertretung des Rauchverbots von 300 M auf 10 000 M.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Der Reichsverkehrsminister
(gez.) Groener.

II. Die Änderungen sind auch in den Aushängen in den Wartesälen und in den Personenzügen durchzuführen.

Nr. 397. Umsatzsteuer.

(C 32 a. Mat 51.)

Die Dienstvorschrift über die Handhabung des Umsatzsteuergesetzes (U.St.V.) wurde neu bearbeitet und als besondere Drucksache (Dienstvorschrift Nr. 366) herausgegeben. Sie geht allen in Betracht kommenden Dienststellen, ausgenommen den Stationsämtern IV und V, in der erforderlichen Anzahl zu.

Wenn von Stationsämtern IV und V unanbringliche Güter versteigert werden (§ 81 (4)–(6) E.V.D.), haben die Betriebsinspektionen diese Dienststellen gelegentlich der Erteilung der Genehmigung zur Versteigerung wegen Einbehaltung und Vormerkung der Umsatzsteuer entsprechend der Bestimmungen im Abschnitt C 1 a der Dienstvorschrift über die Handhabung des Umsatzsteuergesetzes jeweils besonders anzuweisen.

Der nach Abschnitt C 1 b dieser Dienstvorschrift am Kopfe der Einnahmeanweisungen — Vordruck 2881 — auf der linken Seite anzubringende Vermerk ist auf sämtlichen vorhandenen Vordrucken alsbald handschriftlich vorzutragen. Bei Neudruck wird die Änderung berücksichtigt.

Gleichzeitig werden folgende Verfügungen aufgehoben:

1. Nr. Rm 1, Nachrichtenblatt 87/1918, Abteilung II, I. Bd. Nr. 7, Seite 786;
2. Nr. 152, Amtsblatt Nr. 27 vom 12. Mai 1922, Seite 91;
3. die Überdruckverfügung C 34 a. Nr. Mat 51 vom 30. Mai 1921, Umsatzsteuer für Erlöse aus Versteigerungen betr., an die

Di Konstanz, sämtliche Stat und Gd, mit Ausnahmen jener auf Schweizer Gebiet, an sämtliche Bi, ans R, Mata und an die Gd.
Das Verzeichnis der Dienstvorschriften (Dienstvorschrift Nr. 1) ist zu ergänzen.